

So macht denn auch das erste Capitel anschaulich, wie der hl. Benedict die vor ihm verfassten Schriften benützt, combinirt und ergänzt hat, indem er ihren Inhalt keineswegs einfach reproducirt und ihnen bloss die Gedanken entnommen oder das Beste daraus behalten hat, sondern dieselben auch seiner eigenen Anschauung, entsprechend umgestaltet und in eine neue, ihm eigenthümliche Form gebracht und auf diese Weise gezeigt hat, dass sie sein lebendiges Eigenthum geworden.*)

Wie also der erste Theil dieses Artikels den Nachweis liefert, dass der hl. Benedict in die Einsamkeit schon eine vortreffliche wissenschaftliche Bildung mitbrachte, so zeigt der zweite, dass er nie aufhörte, sich wissenschaftlich zu beschäftigen, und dass die Gegenstände seiner Studien und die von ihm benützten Werke wenigstens zum grossen Theil gelehrte Bildung voraussetzten und hinwiederum seine Kenntnisse vertieften oder deren Kreis erweiterten.

(Fortsetzung folgt.)

Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha, die »Zierde des Benedictinerordens.«

(Von † Otto Grashof, Priester der Diöcese Hildesheim.)

(Fortsetzung von Heft III, Jahrg. VIII, Seite 357—373.)

VI. Gandersheim bis zu seiner Exemption.

Nur weniger Klöster Geschichte ist durchwegs so interessant, wie die Gandersheims. Setzen wir dieselbe bis zu seinem tragischen Untergange in den wilden Fluthen der Reformation fort.

Gandersheim war durch die Freigebigkeit seines Stifters und dessen Nachkommen, der sächsischen Könige, zu einigem Reichtume gelangt. König Heinrich II mehrte denselben. Auch er war ja aus sächsischem Stamme und ausserdem hing er an unserm Kloster mit besonderer Liebe, weil in demselben sein Vater, Herzog Heinrich der Zänker, nach einem viel bewegten, wechsellvollen Leben im Jahre 995 seine letzte Ruhestätte gefunden hatte.¹⁾ Im Jahre 1007 schenkte König Heinrich unserm Kloster tauschweise die Herrschaft Derenburg, sammt einigen andern Ländereien im Harze.²⁾ Everhard erzählt (l. c. p. 406):

*) Durch die ganze Regula finden sich, abgesehen von der hl. Schrift, theils wörtliche Citate, theils deutliche und unverkennbare Spuren aus den Werken der hh. Basilius und Ambrosius, Cassians, der hh. Hieronymus, Augustinus, Leo des Grossen, Rufins, der Acta Martyrum.

Ok mochte man da den König Hinricke schauen,
dat se de Kronen an Königlicher Ehre droch;
se gaf ok der rike Gift unde herlich ghenoch,
dat was ein des Rikes Graveschug Derneborch genant.

Gleichfalls auf Grund eines Tausches gab er zwei Jahre später der »sancta ecclesia Gandesheimensis« den Hof Daleheim im Ambergau, sowie den Königsbann und Freienzins in demselben Bezirke.³⁾

Einige Jahre vor seinem Tode (1021) soll endlich Heinrich dem Kloster die Grafschaft, in welcher es lag, übertragen haben. In der Schenkungsurkunde spricht der fromme Herrscher als seine Absicht aus, zu sorgen »pro recordatione atque requie patris nostri Heinrici magni Bavariorum ducis animae, cujus ossa in eodem requiescunt monasterio.«⁴⁾

Mit dem Aussterben des sächsischen Herrscherhauses wurde auch das aussergewöhnliche Interesse der deutschen Könige für Kloster Gandersheim zu Grabe getragen. Die folgenden Könige aus Franken standen zunächst dem sächsischen Nonnenkloster fremd gegenüber; von Conrad und den Heinrichen hat darum das Gandestift nachweislich wenig Gnadenerweisungen empfangen. Es sind allerdings zwei Urkunden Heinrichs III vorhanden, in welchen dieser Fürst dem Kloster seine Güter und Privilegien bestätigt und ihm tauschweise das Schloss Brüggan an der Leine mit fünfhundert Königshufen überlässt, aber beide Documente gelten als unterschoben.⁵⁾

Die Zeit der grossen Schenkungen war vorüber. Es handelte sich nun darum, die vorhandenen wahrlich nicht geringen Güter zu erhalten und gut zu verwalten; eine Aufgabe, die der jeweiligen Aebtissin in jenen stürmischen Zeiten schwerer werden musste, als den Vorgängerinnen das Erwerben der reichen Besitzungen geworden war.

Gar bald wurde der Besitzstand des Klosters bedroht, und zwar vom eigenen Diöcesan-Bischof. Schon der bei der Gründung Gandersheim's mitbetheiligte, fromme Bischof Altfried hatte diesem Stifte mehrere, der Hildesheimer Kirche gehörende Zehnten beigelegt, die dann später von Bischof Bernward bestätigt und vermehrt wurden. Bischof Diethmar (1038—1044) aber »post obitum praedictae domnae Sophiae

(1039) decimas super Gandeshem circumjacentesque villulas, quas ipsa a nostris senioribus in beneficium habuit, in suam vestituram, recipi jussit, cui Bezoca preposita cum suis fautoribus frivola machinatione restitit.«⁶⁾ Diethmar scheint angenommen zu haben, dass die Zehnten nur für die Zeit der Verwaltung des verleihenden Bischofs übertragen seien. Als er nun auch bei der Weihe der neuen Aebtissin Adelheid seine Forderung auf Zurückgabe der Zehnten stellte, wurden ihm dieselben durch den Vogt des Klosters, Grafen Christian, übergeben; doch liess sich der Bischof gleich darauf durch Bitten und Vorstellungen bewegen, auf seine Lebenszeit dem Stifte die Hildesheimer Zehnten zu belassen und zwar gegen die von Bernward ausbedungenen Dienste und Zinsen.⁷⁾

Zur Wahrung und Vertheidigung seiner irdischen Interessen hatte unser Kloster seinen Vogt. Der Klostervogt war im Mittelalter von der grössten Bedeutung. Er hatte das ihm anvertraute Kloster bei den weltlichen Gerichten zu vertreten und hatte selbst über die Untergebenen des Klosters die bürgerliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Da aber bei dem unsicheren Rechtszustande des Mittelalters die kirchlichen Anstalten auch immer bewaffneten Schutzes bedurften, so war der Klostervogt zugleich Schirmvogt (advocatus eccl. armatus). Als Lohn für seine Verrichtungen erhielt er ursprünglich nur den tertius denarius, den dritten Theil der gerichtlichen Strafgeder und Schuldforderungen; später aber stiegen die Einnahmen bedeutend, indem das Kloster die erledigten Lehen seinem Vogte zu übertragen sich nicht selten veranlasst sah.⁸⁾

Seit Ludwig dem Jüngern wachten die deutschen Könige über Stift Gandersheim als dessen oberste Vögte und Schirmherren. Doch das Reich war gross und der Herrschersorgen waren viele; darum erhielt das Kloster die Freiheit, aus den umwohnenden Edelherrn sich einen oder mehrere Untervögte (subadvocati) oder Edelvögte zu wählen. Ein solcher Untervogt war der vorhin genannte Graf Christian.

Lange Zeit lag die Stiftsvogtei in den Händen des Liudulf'schen Geschlechtes. Im 12. Jahrhundert kam dann dieses Amt an andere Geschlechter, so an die Grafen von Nordheim, den mächtigen Grafen Hermann von Winzenburg, Adalbert von Sommerschenburg,

Herzog Heinrich den Löwen, die Grafen von Waldenberg und Wöltingerode.⁹⁾

Die Geschichte der Klosteradvocaten hat aber eine sehr betrübende Kehrseite, die wir auch mit einigen Worten beleuchten müssen. Zahlreiche, dem Kloster Gandersheim benachbarte Adelige trachteten, einzelne Klostergüter zu Lehn zu bekommen. Als die sächsischen Könige, das Geschlecht der Stifter Gandersheims, mit Heinrich II ausgestorben waren, erreichten nun jene das Ziel ihrer Wünsche. Sie boten der Aebtissin Beatrix (c. 1050) ihren bewaffneten Arm und ihre ritterliche Person zum Dienste des Klosters an und diese war schwach genug, diese Herren des Schwerdtes, denen es doch weniger um den Glanz und die Sicherheit des Klosters als um den eigenen Vortheil zu thun war, zu Stifts-Advocaten zu erheben. Während die noch jugendliche Beatrix, als königliche Princessin an weltlichen Glanz gewöhnt, sich an dem grossen Gefolge mächtiger Herren ergötzen mochte, ging ihr Kloster rasch seinem wirtschaftlichen Ruin entgegen. Die einträglichsten Besitzungen waren den neuen Vögten als Lehn zum Opfer gefallen; in ihre grossen Taschen wanderten nun zum guten Theil die Einkünfte, welche zur Unterhaltung der Klosterfrauen hätten dienen sollen. Als diese anfangen, Mangel zu leiden, traten sie im Verein mit den Canonikern des Klosters gegen ihre Mutter und Vorsteherin, Aebtissin Beatrix zusammen und wandten sich an Agnes, Kaiser Heinrichs XIII Gemahlin, indem sie bitter über die stiftungswidrige Verwendung des Klostervermögens klagten. Die Kaiserin theilte die Sache dem Papste Leo IX mit, worauf dieser einen Mann voll Einsicht und Gerechtigkeitsliebe, den Mönch Hildebrand, nach Gandersheim schickte, um der Nonnen Klage gegen ihre Aebtissin zu untersuchen. Beatrix selbst aber eilte an den kaiserlichen Hof. Hier kam der Streit zum Austrag. »Nachdem beide Parteien gehört waren, wurde dahin entschieden, dass jene Ritter (milites), welche Klostergüter, die zum Unterhalt der Schwestern bestimmt waren, zu Lehn empfangen hatten, diese Güter zurückgeben sollten, widrigenfalls sollten sie selbst excommunicirt, die Aebtissin Beatrix aber ihrer Würde entsetzt werden.«¹⁰⁾ So war der eiserne Ring, der Gandersheim erdrücken wollte, noch einmal gesprengt; das Kloster konnte wieder frei aufathmen. Aber die Freiheit dauerte nicht lange.

Heinrich III, der streng auf Recht und Ordnung gehalten, war todt; sein Sohn und Nachfolger, ein schwacher Knabe, der obendrein, als er zum Manne geworden war, durch seinen Uebermuth gerade das Sachsenland in langdauernde Kriege und Unruhen stürzte. So war es einerseits das Bedürfniss nach bewaffnetem Schutz, anderseits das Drängen der Adeligen selbst, was die Nachfolgerinnen der Beatrix veranlasste, nach und nach wieder eine grössere Anzahl »milites« in den Dienst des Klosters zu nehmen. Die »lamentatio« sagt, diese Ritter sollten besser Räuber heissen und Harenberg charakterisirt sie als »fruges consumere nati.«¹¹⁾ Die armen, bedrückten und benachtheiligten Nonnen wandten sich bittend an den Vater der Christenheit, Papst Paschalis II. »Das ganze Jahr,« klagten sie, »werden uns Einkünfte und Kleider mit Unrecht vorenthalten; ja, Herr, auch unsere Holzungen und waldigen Triften sind an Kaufleute veräussert, die daraus viel Geld gewinnen, während wir im Speisesaale und Schlafsaale, sowie in allen unsern Klosteräumen vom Regen und von anderm Ungemach zu leiden haben.«¹²⁾

Was Papst Paschalis für die Gandersheimer Nonnen, die unter seinen Schutz sich flüchteten, gethan hat, ist des Näheren nicht bekannt. Im 12. Jahrhundert traten aber die deutschen Könige und unter ihnen vor allem Friedrich I den Uebergriffen der Stiftsvögte und der anderen Klosterbeamten mit Nachdruck entgegen. So auf dem Reichstage zu Gosslar im Jahre 1188. Vorerst waren es der Marschall, Truchsess, Schenk und Kämmerer, wegen deren Habsucht sich Adelheid V beim Kaiser beklagte. Friedrich entschied: »So oft genannte Beamte bei feierlicher Tafel der Frau Aebtissin die Aufwartung haben, sollen sie auch am Hofe ihrer Herrin gespeist werden. Dagegen haben sie nicht das Recht, Essen fortzuschicken oder Gäste einzuladen, es sei denn mit Genehmigung der Frau Aebtissin. Wenn sie ferner nach Vollendung ihres Dienstes lieber zu Hause ihre Mahlzeit halten wollen, so ist ihnen doch nicht erlaubt, Speisen mit sich zu nehmen.« Bezüglich des Schenkes bestimmte der Kaiser noch besonders, dass er von zehn Karren Wein, wenn soviel jährlich zugeführt würde, Eine Karre erhalten solle. Diese eingehenden, fast kleinlichen Vorschriften lassen uns

erkennen, wie die im Dienste des Klosters stehenden Laien dasselbe auf jede Weise auszusaugen suchten.

Den Stiftsadvocaten untersagte Kaiser Friedrich ausdrücklich »jede gewaltsame Erhebung von Schatzungen an kirchlichen Gütern und Personen, sowie jede ungerechte Forderung. Der Vogt soll zufrieden sein mit seinem Rechte, welches ihm für die Vertheidigung der Kirche gewährt ist.«¹³⁾

Wollte aber Gandersheim mit seinen Vögten hinfort ganz in Ruhe und Frieden leben, dann genügte es nicht, ihnen einfach alle Ungerechtigkeiten zu untersagen; es war vielmehr nothwendig, die Grenze ihrer Befugnisse, ihrer Rechte und Pflichten genau zu ziehen. Dem Scharfblicke des Kaisers entging das nicht. Er gab deshalb dem Grafen Burchard von Wöltingerode, dessen Bruder Hoier und dem Grafen Theoderich von Werder den Auftrag, die Rechte des Gandersheimer Vogtes festzustellen. Die kaiserliche Commission liess sich nun von des Stiftes Dienstleuten die Rechte vorweisen, und so wurden am 5. August 1188 »*jura advocatiae et advocatorum*« klar und genau in eine Urkunde zusammengefasst. Dieses Document sollte verhindern, dass »ein Gandersheim'scher Vogt in Zukunft sich neue Rechte anmasse, oder dass irgend eine Aebtissin den Vögten neue Rechte zugestände oder solche anerkannte.«¹⁴⁾ Soviel von den Schutz- und Schirmherren unseres Klosters, von dem Segen und Nachtheil, den sie ihm gebracht.

Kloster Gandersheim liess seine Besitzungen zum Theil durch Unfreie (Laten) bewirthschaften, theils gab es dieselben zu Lehen. Auch grosse Herren hielten es nicht unter ihrer Würde, Lehns-träger Gandersheims zu werden. Unter der Regierung der Aebtissin Bertha I im Anfang des zwölften Jahrhunderts zählte das Kloster nicht weniger als zehn Grafen und noch mehr Ritter, ja den Kaiser Lothar selbst unter seine Vasallen.¹⁵⁾ Erwähnt sei hier auch noch, dass einige Aebtissinnen, besonders Luithgard, Adelheid IV und V, sowie Mathilde I das Klostervermögen zu mehren wussten und sehr vortheilhafte Geschäfte eingingen.

Aber auch zu Werken christlicher Wohlthätigkeit wusste das reiche Stift, das ja selbst den Opfern edler Menschen Ursprung und Glanz verdankte, seinen Ueberfluss zu verwenden. Um nur das Hervorragendste zu erwähnen, so wurde im Jahre

1014 das noch ärmliche Tochterkloster St. Mariae zu Gandersheim, von dem wir gleich hören werden, von seinem Mutterkloster reich beschenkt;¹⁶⁾ das später so berühmte Benedictinerkloster zur Clus wurde ebenfalls vom Benedictinerinnenstift Gandersheim mitgegründet und dotirt.¹⁷⁾ Die Armen und Kranken ferner erfreuten sich der besonderen Liebe und Sorge der Klosterfrauen. Aebtissin Mathilde baute ihnen vor dem westlichen Thore von Gandersheim ein Hospital. Leuckfeld (l. c. 141 f.) erzählt: »Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entsprang in der Gegend dieses Hauses (d. h. des Hospitales) ein Brunnen, zu welchem sich viele gebrechliche und kranke Personen einfanden und in der Hoffnung der Wiedergenesung dessen Wasser zum Trinken und Baden gebrauchten. Weil nun solches an unterschiedenen presshaften Personen wunderswürdige Curen gemacht haben sollte, so resolvirte sich die damals lebende Aebtissin Mathildis I, an solchem Orte, der ihrem Stifte gehörte, ein Hospital für die Siechen und Schwachen zu ihrer desto besseren Bequemlichkeit und Verpflegung anzulegen und dahin das bei ihrem Stift in der Gruft stehende und durch viel Wunder so sehr berühmt gewordene heilige Kreuz mit einigen anderen Reliquien tragen und zur Erweckung grösserer Devotion, auch schleuniger Hilfe aufstellen zu lassen.« Da aber, wie bekannt, die Stiftsgüter zum Patrimonium Petri gehörten, so theilte Mathilde ihr Vorhaben dem derzeitigen, ihr wohl gewogenen Papste mit, der mit Freuden seine Einwilligung gab. In kurzer Zeit erstand nun neben dem Heilquell ein Haus für Kranke und Presshafte, in welchem diese Unterkunft und sorgliche Pflege fanden. Damit auch die Seele der Kranken Nahrung und Heilung finde, liess die fromme Stifterin in dem Hospize eine Kapelle einrichten, in welcher ein Priester zuweilen »hl. Messe lesen und von den Wundern der Heiligen predigen sollte.« Dieses Marienhospital, welches später Beghinen übergeben wurde, kam zu einigem Besitz und Ansehen, besonders als im Jahre 1300 daneben eine Kapelle erbaut wurde und Papst Bonifaz VIII sowohl für den Besuch der Kapelle an gewissen Festtagen, als auch für die dem Krankenhause oder den Kranken erwiesenen Wohlthaten einen unvollkommenen Ablass gewährte.¹⁸⁾ Die Reformation verwandelte die fromme Stiftung Mathildens in ein lutherisches Armenhaus, welches noch zu Leuckfeld's Zeit »mit zwölf alten Weilern besetzt

war, denen alljährlich ein gewisses von der Aebtissin Hochfürstlichen-Durchlaucht Mildigkeit zu ihrer Sustentation gereicht wurde.¹⁹⁾

Da wir von der Verwendung des Klostervermögens sprechen, dürfen wir zweier bedeutender Ausgaben nicht vergessen, welche die Klosterkasse in diesem Zeitraume zu bestreiten hatte, nämlich den Neubau der zu zwei verschiedenen Malen durch Feuersbrünste zerstörten Stiftsgebäude. Das von Bischof Bernward 1007 eingeweihte Stift brannte noch im 11. Jahrhundert unter der Aebtissin Adelheid II nieder. Mit laconischer Kürze berichtet darüber Bodo: ²⁰⁾ *Illa Adelheidis secundo combustum monasterium dedicari fecit.* Nach kaum hundert Jahren wurde das ganze Kloster abermals ein Raub der Flammen. Adelheid IV, die fromme und kunst-sinnige Aebtissin, liess aus der Asche die neuen Gebäude gross und schön erstehen. Besondere Sorgfalt verwandte sie auf die Stiftskirche; *ecclesiam fenestris, picturis, tabulis et id genus aliis ornamentis decoratam, a quinque episcopis consecrari fecit.*²¹⁾ Die imposante Klosterkirche, welche heute noch den Fremden beim Besuche des Städtchens Gandersheim überrascht und fesselt, ist, wie Leuckfeld (l. c. 45) sagt, »vermuthlich noch das Denkmal« der von Adelheid errichteten.

Es erübrigt nun noch, die Reihenfolge der Aebtissinnen im 11. und 12. Jahrhundert festzustellen, sowie auch deren Stellung zu den Hildesheimer Bischöfen, wo immer möglich, klar zu legen, um so die unerwartete Loslösung Gandersheims von der Diöcesangewalt des Hildesheimer Bischofs im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts dem Verständniss etwas näher zu führen.

Nachdem die Mainzer Erzbischöfe das reiche Gandestift definitiv aufgegeben hatten, gelangte doch Bischof Godehard nicht in den völlig ruhigen Besitz desselben. Dieses selbst zögerte, willigen Gehorsam zu leisten. Wir ersehen das aus einer ergreifenden Scene, die sich am letzten Krankenlager Godehard's abspielte. Als Sophie von Gandersheim vernommen, dass ihr Oberhirt todtkrank in Wristbergholzen weile, eilte auch sie dorthin. »Sobald sie Gelegenheit dazu gefunden und die Volksmenge sich entfernt hatte, begann sie im Beisein des Clerus von der strafbaren Hartnäckigkeit zu reden, welche die Geistlichen ihrer Kirche sich gegen den frommen Mann zu Schulden kommen liessen und

versprach gebührende Genugthuung.«²²⁾ Der kranke Bischof aber hatte, wie es scheint, von dorthier schon zuviel Aerger und Verdruss gehabt; denn er gab gegen seine Gewohnheit eine zornige Antwort. Und als die reuige Aebtissin fortfuhr, unter Thränen zu bitten und ihn beschwor, er möge sie nicht zurückweisen, da wandte sich der Kranke zu ihr und sprach: »Herrin, um Gotteswillen, schweigt ein wenig still und verschiebt dieses, bis wir am Feste der hl. Maria zusammenkommen.« Wie Sophie mit Schrecken ahnte, dass nämlich auf Erden diese Zusammenkunft und die Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten nicht mehr stattfinden würde, so sollte es auch geschehen. Godehard starb nach wenigen Tagen (5. Mai 1038) und Sophie folgte ihm das andere Jahr drei Tage vor Mariä Reinigung in die Ewigkeit und vor den allwissenden Richter.²³⁾

Nach ihr ergriff ihre jüngere Schwester Adelheid I, bisher schon Aebtissin von Quedlinburg, den Krummstab in Gandersheim. Bischof Dithmar führte sie ein, machte aber bei dieser Gelegenheit durch sein schroffes Auftreten, von dem oben bereits die Rede war, sich die Gemüther noch mehr abgeneigt. Adelheid, die gleich ihrer Schwester Sophie mit vielen Kenntnissen geschmückt war, starb schon nach kurzer Regierung.²⁴⁾

Wie auf dem deutschen Königsthronen das Geschlecht des Sachsen Liudolph ausgestorben war, so sollte nun auch in der reichsfürstlichen Abtei an der Gande dieses ehrwürdige Geschlecht aufhören, den Krummstab zu führen.

Es traten nach einander drei Schwestern, Töchter Kaiser Heinrich's III, in die abtheiliche Würde: Beatrix [† vor 1063],²⁵⁾ Adelheid II [† nach 1090]²⁶⁾ und Adelheid III († um 1101). Die beiden ersteren waren zugleich Aebtissinnen von Quedlinburg. — Wenn wir nach den inneren Verhältnissen des Klosters, wie sie unter der Herrschaft genannter kaiserlichen Princessinnen sich gestaltet, fragen, so berichten uns darüber die sehr spärlichen Documente jener unruhigen Zeit nur Weniges und dieses Wenige ist mehr betäubend als erfreuend. Sophie hatte, wie wir gesehen haben, unter ihren Klosterfrauen einer unseligen Streit- und Zanklust Vorschub geleistet und in Folge davon Zwiespalt in die Klosterfamilie getragen. Und ihre Nachfolgerinnen verstanden es nicht, den Zwiespalt zu überdecken und im Kloster wieder eine

rechte freudige Einheit des Denkens und Strebens herzustellen. Sie brachten es vielmehr durch thörichte Verschwendung dahin, dass ihre Untergebenen Noth und Mangel litten; die Folge war, dass die armen, verlassenen Klosterfrauen in ihrer Aebtissin nicht mehr die liebende und sorgende Mutter erblickten, dass sie derselben feindlich gegenübertraten und sie bei Kaiser und Papst verklagten. Diese traurige Kluft blieb auch unter den folgenden Aebtissinnen noch offen. Wie sehr aber dieser Widerstreit zwischen Haupt und Gliedern eine segensreiche Entwicklung des klösterlichen Lebens gehindert habe, ist leicht zu begreifen.

Nach Adelheid's Tode »fielen die Stimmen der Schwestern auf die edele Herrin Frederunde« († um 1109). So Bodo.²⁷⁾ Auch weiss derselbe Schriftsteller zu berichten, dass der Himmel unserm Kloster in jener Zeit wunderbar seine besondere Huld gezeigt habe. »Zu den Zeiten dieser Aebtissin ergoss sich vom Himmel herab ein Licht über das Gandersheimer Kloster, erfüllte und erhellte es mit grossem Glanze; darauf gab noch die göttliche Gnade an jenem Orte Blinden, Tauben, Schwachen, Lahmen und manchen andern Kranken die Gesundheit wieder; auch geschehen zur selben Zeit noch manche andere wunderbare Dinge.«

Die folgende Aebtissin Agnes I († vor 1124), eine polnische Königstochter und zugleich Enkelin Kaiser Heinrich's III,²⁸⁾ soll in kindlichem Alter zur abteilichen Würde gelangt sein und die heilige Weihe nicht empfangen haben.²⁹⁾

Nach Agnes wird nun noch eine Aebtissin Adelheid gelebt haben, welche im Jahre 1124 das Benedictinerkloster zur Clus im Nord-Westen von Gandersheim gründen half.³⁰⁾

Es folgte Bertha I [† zwischen 1129 und 1133];³¹⁾ welchem Geschlechte sie entstammte, ist nicht bekannt.

Es ist nunmehr die Frage zu beantworten, in welcher Weise die Hildesheimer Bischöfe zur Zeit der genannten Aebtissinnen ihre Diöcesanrechte über Gandersheim ausgeübt haben. Auf diese Frage lässt sich eine positive Antwort nicht geben. Es steht nur soviel fest, dass die Bischöfe jener Zeit, Azelin, Hazilo, Udo und Bruning, die von grossen politischen Fragen viel in Anspruch genommen waren, sich um das ferne Gandestift wenig gekümmert haben. Von keinem derselben lässt sich eine in Gandersheim vorgenommene bischöfliche Amtshandlung

mit Gewissheit nachweisen; nicht einmal die Weihe der Aebtissinnen scheinen sie vorgenommen zu haben. Nach Bodo wären vielmehr Adelheid II und Agnes I überhaupt nicht, Beatrix vom Papste, Frederunde und Bertha I vom Bischof von Paderborn geweiht worden; von wem Adelheid III ihre Weihe empfangen habe, erwähnt er nicht.³²⁾

In diese Periode, während welcher das Kloster von der Gewalt des Diöcesanbischofs faktisch frei und unabhängig gewesen zu sein scheint, möchten wir das räthselhafte Entstehen von Agapet's Freiheitsbriefe verlegen. Das gefälschte Document kam zu den anderen wichtigen Aktenstücken in's Archiv des Klosters und wurde später, nachdem es vor Alter morsch und schadhafte geworden war, gerade im rechten Augenblicke dort aufgefunden und aus dem Staube hervorgezogen.

Indess hatten die Hildesheimer Bischöfe das herrliche Ganderkloster keineswegs aufgegeben. Der kirchlich gesinnte Berthold (1118—1130), welcher mehrere Nonnenklöster seines Bisthums reformirte, lenkte seine Augen auch wieder auf Gandersheim. Mehrmals weilte er dort.³³⁾ Sein Nachfolger, der heiligmässige Bischof Bernhard (1130—1153) übte alle Rechte auf Gandersheim wieder aus. Er weihte die Aebtissin Luithgard I [† 15. Juli 1151]³⁴⁾ zu Goslar in der Kirche der heiligen Simon und Juda und liess sich von ihr den schuldigen Gehorsam geloben.³⁵⁾ Die neue Aebtissin war vom besten Willen beseelt; ihre Sorge für klösterliche Zucht und Ordnung erstreckte sich selbst über ihr Kloster hinaus auf die mit der Geschichte Gandersheim's innig verknüpften Klöster zu Bruckhausen und Clus, indem sie dieselben nach der Regel der Cluniacenser zu reformiren unternahm.³⁶⁾

»Nachdem die vieldle Luithgard aus dieser Welt geschieden war, gaben die Nonnen der vierten Adelheid, einer Tochter des Pfalzgrafen Friedrich, ihre Stimme und erwählten sie zur Aebtissin.«³⁷⁾ Die Neuerkorene war eine Perle von Klosterfrau. Sie stammte aus dem Geschlechte der Grafen von Sommerschenburg; aber den Adel ihrer Geburt überstrahlte noch der Adel ihrer schönen Seele. Hildegard, diese schon im Leben als Heilige verehrte Seherin, war in der christlichen Weisheit und in den Werken der Frömmigkeit unserer Adelheid Lehrerin und Vorbild gewesen. Und der gute Saame hatte hier gutes Erdreich gefunden. Mit der

zartesten Liebe und Dankbarkeit hing die Gandersheimer Aebtissin an Hildegarden, »der geliebten Mutter von St. Rupert.« In den uns erhaltenen Briefen beider Aebtissinnen kommt ihre gegenseitige zarte und innige Liebe, sowie ihre gleiche ideale Gesinnung zum herrlichen Ausdruck.³⁸⁾

Adelheid hielt treu zu ihrem Diöcesanbischof. Sie wurde zwar von dem Paderborn'schen Bischofe, aber im Auftrage und im Beisein des erblindeten Bernhard von Hildesheim geweiht und gelobte auch dem letzteren Treue und Gehorsam [1152].³⁹⁾ Das nach verheerendem Brande neuerstandene Kloster weihte in Gegenwart des Erzbischofs Hartwig von Bremen und mehrerer anderer Kirchenfürsten der Hildesheim'sche Bischof Hermann unter grosser Feierlichkeit ein.⁴⁰⁾

Nachdem Adelheid ihren Nonnen durch 33 Jahre eine milde Herrin und gute Mutter gewesen und auch dem Kloster Quedlinburg seit 1160 als Aebtissin vorgestanden hatte, rief sie ihr himmlischer Bräutigam zu sich [1184].⁴¹⁾

Die Stimmen der Klosterfrauen vereinigten sich nun auf Adelheid V,⁴²⁾ eine edle Frau aus Hessen († um 1195). Wir haben früher schon von ihrem segensreichen Wirken und Sorgen für Kloster Gandersheim, sowie von ihrem muthigen Auftreten gegen dessen Bedrücker gehört. Everhard sagt von ihr kurz und zutreffend: »Alheit, de was eddel Vruwe von Hessen gheborn. Unde dede deme Godeshuse vele to gude.«⁴³⁾ Auch von ihr berichtet das Chronicon Hildeshemense (l. c.): »Bischof Adelhag weihte die Herrin Adelheid in demselben Kloster« und fügt nicht ohne Absicht bei: »auch feierte er dort, so oft es ihm gefiel, seine Synode und die Weihe des Chrismas.«

Der Hildesheimer Bischof hatte also unser Kloster wieder fest in Händen; da wurde es ihm plötzlich, auf ganz unvermuthete Weise entrissen.

»Na Alheit wart ein viel eddel Vruwe ghekorn, Greven Borcharde's dochter von Waltingheroh gheborn, von Doghet unde von Slechte was se wide bekant, desülve Vruwe was Mechelt genant.«⁴⁴⁾

Mathilde I, die von Lüntzel »eine der bedeutendsten Gestalten unter den Gandersheimischen Aebtissinnen« genannt wird, unternahm es, für die Freiheit ihres Klosters gegen den Diöcesan-

bischof zu kämpfen. Und die traurige Lage der Hildesheimer Kirche kam ihr dabei nicht wenig zu statten. Bischof Conrad I (1194—1198), der hochfahrende, vielbeschäftigte Kanzler Kaiser Heinrich's VI, stürzte das Bisthum in bedeutende Schulden und säete in demselben Zwietracht. Drei Jahre, nachdem er den Bischofssitz bestiegen hatte, wartete er aus weltlichen Rücksichten, ehe er sich die Bischofsweihe ertheilen liess. Als er nun im Jahre 1198 das reiche Bisthum Würzburg an sich gerissen hatte und in Hildesheim auf Befehl des darüber entrüsteten Papstes Innocenz an seiner Stelle Hartbert (1199—1215) gewählt war, musste der neue Hildesheimer Bischof mit den schwierigsten Verhältnissen kämpfen. Als eines Dienstmannes Sohn wurde er von den Adeligen, besonders von jenen, die zu Conrad hielten, vielfach angefeindet und als ein Anhänger König Philipp's von Schwaben wurde er von den benachbarten Welfen hart bedrängt. Zeitweise musste er sogar aus seinem Bisthum flüchten.⁴⁵⁾

Im Hinblick auf diese zerrüttete Lage der Hildesheimer Kirche kann es nicht auffallen, wenn die neue Aebtissin weder von Bischof Conrad noch von Hartbert ihre Weihe erhielt. Nach jahrelangem Aufschub wurde sie endlich 1201 oder 1202 in Nordheim im Beisein König Otto IV durch den päpstlichen Gesandten Guido geweiht.

Aber Bischof Hartbert, der bei aller Noth und Drangsal den Muth nicht verlor, wollte, sobald er sich wieder rühren konnte, seine Rechte auf das wichtige Kloster an der Gande geltend machen.⁴⁶⁾ Er stiess aber auf entschiedenen, ja, wie sich bald zeigte, unbezwinglichen Widerstand.

Er fand Gandersheim mit einer Mauer umgeben, die auch für den Kühnsten unersteigbar war. Im Klosterarchive hatte Mathilde zwei vergilbte, mürbe Papiere gefunden, über welche sie frohlockte; denn die unscheinbaren Papierstreifen waren päpstliche Gnadenbriefe, der eine von Agapet II, der andere von Johannes XIII, beide aus dem 10. Jahrhundert stammend. Gandersheim steht nicht unter den Beamten des Reiches, es steht auch nicht unter der Gewalt des Diöcesanbischofs — beides war da deutlich zu lesen. Auf Antrag der Aebtissin liess Papst Innocenz III durch eine Commission von 4 Bischöfen und ebensoviel Aebten die beiden Documente einsehen, abschreiben

und versiegelt sich zuschicken. Die päpstliche Commission nahm beide Briefe als echt an. Das Original selbst behielten die vorsichtigen Nonnen in ihren sicheren Mauern. Der Papst verglich die übersandte Abschrift mit einer andern, die ihm durch seinen Legaten Guido zugegangen war, und fand sie wörtlich übereinstimmend.⁴⁷⁾

Die Hildesheimer hätten wohl bei dem gerechten und scharfsinnigen Innocenz Zweifel an der Echtheit der Bulle Agapet's erregen können, wenn sie darauf hingewiesen hätten, dass dieselbe wenige Jahre nach ihrem angeblichen Erlasse in dem Streite zwischen dem Mainzer und Hildesheimer Bischof weder dem Papste, noch dem Kaiser, noch einem Bischof, noch der Aebtissin selbst bekannt gewesen sei: dieser Beweis liess sich aus den Biographien Bernwards und Godehards mit Leichtigkeit führen. Leider liess Hildesheim den rechten Augenblick unbenutzt vorübergehen und kam dann, wie wir sehen werden, mit seinen Einwendungen zu spät.

Den weiteren Verlauf dieses interessanten, für das Kirchenrecht wichtigen Processes wollen wir uns von Papst Innocenz selbst erzählen lassen. In einer Bulle vom 17. Juni 1206 und gleichfalls in einer Bulle vom 3. Mai 1208 berichtet er den Hergang also: »Es schien nichts im Wege zu stehen, dem Kloster Gandersheim seine Privilegien zu bestätigen. Da aber zwei Hildesheimer Canoniker⁴⁸⁾ in unserer Gegenwart erschienen und behaupteten, dass die Hildesheimer Kirche im Quasi-Process der Diöcesanrechte über das Kloster (in quasi possessione subjectionis ipsius monasterii) durch hundert und mehr Jahre gewesen sei, da glaubten wir die Privilegien nicht sofort erneuern zu sollen. Damit vielmehr dem Kloster sowohl als der Hildesheimer Kirche ihr Recht gewahrt bleibe, gaben wir unsern geliebten Söhnen, den Aebten von Pegau, Corvey und St. Michaelstein den Auftrag, an einem passenden Orte zusammenzukommen, die beiden Parteien zu citiren, genau die Wahrheit zu untersuchen und das definitive Urtheil zu fällen. Die getreu niedergeschriebenen und von ihnen als wahr bestätigten Processakten sollten sie dann an den apostolischen Stuhl einschicken und zugleich den Parteien einen passenden Tag ansagen, an dem dieselben vor uns zu erscheinen hätten, um den Urtheilspruch zu vernehmen. Die aufgestellten Richter eilten, den päpstlichen Befehl auszuführen und

luden die Parteien vor; als sie aber in der Sache vorgehen wollten, da — bei Gelegenheit einer richterlichen Entscheidung im Vorverfahren (*occasione interlocutoriae*) — appellirt die Partei der Hildesheimer Kirche an den apostolischen Stuhl, wesshalb jene Richter in der Sache nicht weiter vorgehen konnten.«

»Als nun jüngst die Parteien in unserer Gegenwart erschienen, bat Aebtissin Mathilde, dass wir die Privilegien ihrer Kirche erneuern möchten, besonders da die Partei der Hildesheimer Kirche in Gegenwart der delegirten Richter nichts anzuführen oder zu beweisen versucht habe, was dem Kloster oder seinen Privilegien irgendwie Abbruch gethan hätte. Die Gegenpartei aber bat inständig, dass wir den Rechtsstreit einsichtigen Männern übertragen möchten, um die Zeugen zu verhören, welche sie gegen die Privilegien des Klosters zum Beweise gesetzmässiger Verjährung stellen wollten.«

Es wurden die Bitten beider Theile gewährt. Um die Thatsache der einst dem Kloster gewordenen Exemtion sicherzustellen, »hielten wir es für unsere Pflicht, die genannten Privilegien, welche nicht auf Pergament, sondern auf schon schadhafte gewordenes Papier geschrieben sind, zu erneuern, jedoch nicht in der Absicht, dem Kloster dadurch ein neues Recht zu verleihen, sondern um ein altes Recht, wenn es ein solches hatte, durch das erneuerte Privilegium sicherer zu bewahren.«⁴⁹⁾ Also der Papst erklärt: Gandersheim ist früher einmal für exempt erklärt worden; ob aber dieses Privilegium jetzt noch in Kraft ist, darüber sagt er nichts, das soll in dem schwebenden Prozesse entschieden werden.

Die Hildesheimer, welche vor kurzem von dem niederen Gerichtshofe an den Papst appellirt hatten, mochten hier die Wichtigkeit und Bedeutung des obwaltenden Streites einsehen; um eine gründliche Untersuchung zu ermöglichen, baten sie, dass die Verhandlungen in Deutschland geführt würden, wo sie die Unterwürfigkeit des Klosters unter den Diöcesanbischof durch Zeugen zu beweisen und ferner wohl auch die so plötzlich aufgetauchten alten Privilegien mit Erfolg anzugreifen trachteten. — Auch ihre Bitte wurde von Innocenz gewährt. »Wir wollen nicht, dass über den Rechtsstand (*status*) des Klosters länger Zweifel herrsche, noch auch, dass die Streitfrage länger unentschieden bleibe, darum beauftragten wir die beiden Aebte von Helwardes-

hausen und Herswiteshausen, sowie den Dekan in Paderborn durch apostolisches Schreiben,⁵⁰⁾ dass sie an sicherem, geeignetem Orte innerhalb der nächsten sechs Monate die Zeugen vernehmen sollten, welche die Hildesheimer Kirche zum Beweise der Verjährung (*praescriptio extinctiva exemptionis*), oder welche das Kloster Gandersheim zum Beweise der Unterbrechung (*sc. der Verjährung*) stellen würden. Wenn die Hildesheim'sche Kirche die legitime Verjährung beweise und von der Gegenpartei die Unterbrechung nicht dargethan würde, so sollten sie für die Unterwerfung des Klosters unter die Gewalt der Hildesheimer Kirche entscheiden und das Privilegium, welches wir dem Kloster erneuern liessen, vernichten (*rumpentes*). Andernfalls aber sollten sie den Hildesheimer Bischof für immer zur Ruhe verweisen und verkünden, dass das Kloster ewiger Freiheit sich erfreue.«

Eines hatten die Hildesheimer Vertreter in Rom versäumt, und zwar etwas Entscheidendes, dass sie nämlich die Thatsache der einst gegebenen Exemtion angriffen, besonders da Aebtissin Mathilde ihr Schweigen für sich auszunützen suchte. Weil nun gegen die Echtheit der Privilegien nichts vorgebracht wurde, hielt Innocenz diesen Punkt für erledigt und handelte darnach. Er bestätigte, wie wir gesehen, am 2. Mai und 22. Juni 1206 die Privilegien des Klosters, am 19. Juni ferner insbesondere die Zehnten von vier in der Halberstädter Diöcese gelegenen Orten⁵¹⁾ und am 24. Juni ernannte er den Bischof von Paderborn und den Abt von Corvey zu Beschützern des Klosters an seiner Statt.⁵²⁾ In der Begründung heisst es: »Da es für die in Christo geliebten Töchter, die Aebtissin und die Schwestern in Gandersheim wegen der weiten Entfernung von hier zu kostspielig und schwierig ist, wegen jeder Klage den apostolischen Stuhl anzugehen und da dieselben anderseits von Geistlichen und Laien vielfach ungerechte Anfeindungen zu erleiden haben, so beschlossen wir, hierin ihnen zu Hilfe zu kommen.« — Der Rechtsstandpunkt, auf dem der Papst steht, ist also dieser: Gandersheim ist an sich unabhängig von Hildesheim und bleibt es zunächst, bis Hildesheim bewiesen hat, dass die Privilegien durch nachfolgende Verjährung ihre Rechtskraft verloren haben.

Der Process wickelte sich nun zunächst in Deutschland weiter ab. Innocenz hatte den von ihm berufenen Richtern nachträglich

durch ein zweites Schreiben eröffnet, dass der beabsichtigte Beweis der Verjährung sich nicht über 100,⁵³⁾ sondern über 164 Jahre erstrecken müsse, denn während der drei letzten Schismen, welche im Ganzen 64 Jahre gedauert hätten, haben die Rechte des päpstlichen Stuhles nicht verjähren können. Das war eine neue, bedeutende Schwierigkeit für die Hildesheimer Partei. Diese aber versuchte, wie es scheint, auf einem andern, näheren Wege, den sie bislang leider nicht gegangen war, zum Ziele zu gelangen. An dem öffentlichen Gerichtstage forderten ihre Vertreter, dass die Gandersheimer Privilegien im Original dem Gerichtshofe vorgelegt, und ihnen eine Abschrift ausgestellt würde. Damit war aber Aebtissin Mathilde gar nicht einverstanden. »Euere Forderung,« sagte sie, »ist gänzlich unnöthig. Wolltet ihr Einwendungen gegen unsere Privilegien machen, dann hättet ihr sie neulich in Rom vorbringen sollen; heute steht nur die etwa stattgehabte Präscription derselben in Frage und Untersuchung.« Die Gegner antworteten: »Jedenfalls sind schon aus dem Grunde die Originale der Privilegien vorzulegen, damit, wenn das Urtheil heute für Dich ungünstig ausfällt, nicht blos die von Papst Innocenz erneuerten Privilegien, welche Du dem Gerichtshofe vorgelegt hast, sondern auch die alten im Originale zerrissen und vernichtet werden.« Aber auch diesen Grund wollte die kluge Aebtissin nicht einsehen. Es wurde lange hin- und hergestritten, ohne dass man einig wurde. — In Sachen der Verjährung wurden aber die beiderseitigen Zeugen vernommen und die Akten versiegelt nach Rom eingeschickt.⁵⁴⁾

Im Frühjahr 1208 erschienen beide streitenden Theile zur Schlussverhandlung vor dem obersten Richter. Der Procurator der Hildesheimer Kirche, Magister Hugo, ersuchte auch den Papst noch einmal, dass die so plötzlich aufgetauchten Gandersheimer Privilegien im Original vorgelegt würden. Innocenz aber schlug ihm seine Bitte rund ab. Er konnte auch nicht anders; er hatte vor etwa zwei Jahren die beglaubigten Abschriften der oftgenannten Privilegien in öffentlicher Gerichtssitzung approbirt, ohne dass die Hildesheimer Partei einen Widerspruch erhoben hätte, und damit war ja die Frage nach dem Vorhandensein und der Echtheit der Privilegien endgültig erledigt.

Nun gab es für Hildesheim nur noch eine Möglichkeit, ein

günstiges Urtheil zu erzielen; es musste den Beweis erbringen, dass durch nachfolgende durch 164 Jahre ohne Unterbrechung dauernde praescriptio extinctiva das Privilegium dem Kloster wieder verloren gegangen sei. Wenn wir uns erinnern, dass die vier nächsten Nachfolger Bischof Dithmar's, deren Regierungszeit zwischen 1044 und 1118 fällt, ihre Hoheitsrechte in Kloster Gandersheim so gut wie gar nicht ausübten, dann werden wir leicht einsehen, dass der geforderte Beweis nicht erbracht werden konnte. So wurden denn auch von Papst Innocenz die von Hildesheim angeführten Beweismomente als ungenügend befunden und verworfen, und zwar aus zwei Gründen: erstens weil der versuchte Beweis sich nur auf die letzten 100 Jahre erstreckte und zweitens, weil sämtliche Zeugen nur vom Hörensagen (testimonium de auditu) bekunden konnten.

»Monasterium Gandersemense ea de cetero gaudeat libertate, quae in innovato privilegio invenitur e'xpressa.« So lautete das Endurtheil, welches in einer Bulle vom 3. Mai 1208 publicirt wurde. Am gleichen Tage gab der Papst mehreren deutschen Kirchenfürsten den Auftrag, über die Ausführung jenes Erkenntnisses zu wachen.⁵⁵⁾ Und am 14. Mai desselben Jahres theilte er allen Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands mit, dass die Gandersheimer Nonnen »crisma, oleum sanctum, ordinationes clericorum, consecrationes altarium et alia ecclesiastica sacramenta« von jedem katholischen Bischof sich erbitten dürften und dass jeder Bischof verpflichtet sei, einer an ihn gestellten Bitte zu willfahren.⁵⁶⁾ Wie ein guter Vater sorgte Innocenz für das Gandestift. Im Jahre 1210 ermahnte er die Grafen Hermann und Heinrich von Waldenberg, die Gandersheimer Kirche gegen Unbilden zu schützen und ihr treue Vögte zu sein; die gleiche Ermahnung, die Rechte und Güter des Klosters mit Rath und That zu schützen, liess er am gleichen Tage an alle Ministerialen des Klosters ergehen. Am 5. Juli 1211 endlich forderte er den Stiftsvogt Pfalzgraf Heinrich auf, die von Feinden hart bedrängte Gandersheimer Kirche zu schirmen und zu vertheidigen; »möge Dich dann Gott,« schliesst der fromme Papst, »vor dem, der wie ein brüllender Löwe umhergeht, suchend, wen er verschlinge, beschützen.«⁵⁷⁾

So hatte Bischof Hartbert den grossen Process verloren; alle Anstrengungen und der Geldaufwand von 300 Mark (4200 Thalern) waren vergeblich gewesen. Das Kleinod, welches Bernward und Godehard einst in hartem Kampfe behauptet, war ihm mit leichter Mühe, auf unverhoffte, räthselhafte Weise entrissen. An ein Wiedergewinnen war kaum zu denken. Bischof Conrad II suchte noch einmal Zutritt und Einfluss im Kloster zu erlangen. Es glückte ihm nicht. Und Papst Honorius III, Innocenz's Nachfolger, bestätigte in zwei Bullen vom Jahre 1222 und 1224 aufs neue alle dem Stifte verliehenen Rechte und Freiheiten.⁵⁸⁾

Im Jahre 1224 endete Mathilde ihr thätiges Leben. Sie hatte den Armen und Kranken ein Haus gebaut, die Kloster-güter gewissenhaft und geschickt verwaltet, gegen feindliche Angriffe die ihrigen zu schützen gewusst; sie hatte ihr Kloster unabhängig gemacht. Wie Gandersheim bislang schon von der Gewalt des Grafen frei gewesen, so war es nun auch frei von der Gewalt des Bischofs; nur zwei Herren erkennt das Gandestift hinfort über sich an, die beiden Herren der Christenheit, Papst und Kaiser.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Anmerkungen zu Gandersheim.

¹⁾ Vgl. Leuckfeld l. c. 112 f.

²⁾ Die Schenkungsurkunde bei Leuckfeld l. c. 113 f; bei Harenberg l. c. 656 f. Letzterer bemerkt: Diploma idem invenitur penes Leuckfeldium, Leibnitium, Lunigium, at misere depravatum. Habes heic illud revocatum ad normam exempli primi.

³⁾ Die Urkunde bei Leibniz l. c. III. 717 f; bei Leuckfeld l. c. 114 f; bei Harenberg l. c. 657. Der Freienzins wird als quingentos arietes betragend angegeben. Lüntzel (Geschichte d. Diocese u. Stadt Hildesheim I. 295) möchte diese Widder für eine jährlich zu erlegende Münze halten (»Bockguldens«). — Mit unserer Urkunde in Widerspruch steht die Nachricht, dass Otto III seinem Lehrer, Bischof Bernward von Hildesheim, Schloss Dalehem sammt dem Freienzins im Ambergau übertragen habe (Lüntzel l. c. und F. Günther, der Ambergau, 373 f.). Doch ist die Schenkung an Gandersheim vom Jahre 1009 zur Geltung gelangt. Das Kloster belehnte mit dem Schlosse und der Grafschaft die Grafen von Waldenberg. Ueber die Grösse der Grafschaft siehe die eingehenden Erörterungen in dem eben citirten Werke von Günther p. 2 ff. und 15 ff.

⁴⁾ Leuckfeld l. c. 115 f.; Harenberg l. c. 658 f. Lüntzel l. c. I. 318 hält die Schenkungsurkunde für unterschoben.

⁵⁾ Harenberg 672 ff; die zweite Urkunde, angeblich vom Jahre 1043, auch bei Leuckfeld l. c. 116 f. Vgl. Lüntzel l. c. I. 319. — Schloss Brügggen und die 500 Königshufen waren jedoch Eigenthum des Klosters und werden in Innocenz's Bulle vom 22. Juni 1206 genannt.

⁶⁾ Annales Hildesh. apud Leibnitium Script. rer. Brunsv. t. I. 730.

⁷⁾ Vgl. Lüntzel l. c. I. 239, 291 und 319.

⁸⁾ Vgl. Harenberg l. c. 128 und den Artikel »Kirchenvogt« im Freiburger Kirchenlexikon.

⁹⁾ Leuckfeld l. c. 281—307; Harenberg l. c. 134—448. Letzterer gibt zugleich in aller Ausführlichkeit die Geschichte genannter Familien.

¹⁰⁾ So erzählt die Klageschrift der Gandersheimer Nonnen, welche an Papst Paschalis II gerichtet ist. Diese »Lamentatio« ist abgedruckt bei Leuckfeld l. c. 279 f; Harenberg l. c. 134 f.

¹¹⁾ l. c. 134.

¹²⁾ Lamentatio bei Leuckfeld und Harenberg l. c.

¹³⁾ Leuckfeld l. c. 302 ff. Harenberg l. c. 182 f. Adelheid hatte geklagt über Bedrückungen des Advocaten Hermann. Leuckfeld l. c. 304 (nn).

¹⁴⁾ Die Urkunde findet sich bei Leuckfeld l. c. 304 ff, bei Harenberg l. c. 129 f.

¹⁵⁾ Lüntzel l. c. I. 320; Harenberg l. c. 704.

¹⁶⁾ Lüntzel l. c. I. 322.

¹⁷⁾ Lüntzel l. c. I. 347.

¹⁸⁾ Die päpstliche Ablassbulle, welche Bischof Heinrich von Hildesheim bestätigte, siehe bei Leuckfeld l. c. 144 ff.

¹⁹⁾ Leuckfeld l. c. 141.

²⁰⁾ Leibnitz l. c. III. 720.

²¹⁾ Bodo apud Leibnit. l. c. III. 723.

²²⁾ Vita Godehardi posterior c. 29.

²³⁾ l. c. c. 29 u. 32.

²⁴⁾ Das Todesjahr wird verschieden angegeben. Harenberg l. c. 670, Leuckfeld l. c. 228 f, Schrödl im Freiburger Kirchenlex. 1. Auflage, IV, 304, bezeichnen 1044 als das Todesjahr der Aebtissin Adelheid I; dagegen hat der Stiftskatalog (Vgl. Harenberg l. c.) das Jahr 1040; Bodo gibt das Sterbejahr nicht an und aus Everhard's Angaben müsste man das Jahr 1042 herausrechnen. Der Grund indess, welcher von Harenberg und Leuckfeld für das Jahr 1044 angeführt wird, dass nämlich unsere Aebtissin Adelheid eine Schenkungsurkunde Heinrich III vom Jahre 1043 mit unterschrieben habe, also 1043 noch gelebt habe, ist deshalb hinfällig, weil eben diese Urkunde, wie Harenberg (l. c. 674) selbst nachweist, unächt ist. — Auch bei den folgenden Aebtissinnen ist die Regierungsdauer und an einer Stelle auch die Reihenfolge nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Bodo hat diese Reihenfolge: Adelheid I, Beatrix, Adelheid II, Frederunde, Agnes I, Adelheid III (»vixit adhuc anno 1124, quo anno Clusinum coenobium fuit consecratum«), Bertha I, Luthgard, Adelheid IV, Adelheid V, Mathilde. Everhard weicht insofern von Bodo ab, als er Adelheid III vor Frederunde setzt; mit ihm stimmt die Aufzählung, wie sie in der sog. Lamentatio aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts enthalten ist, überein. — Everhard gibt auch die Jahre der Regierung bei den einzelnen Aebtissinnen an; demnach musste man die Regierungszeiten in folgender Weise berechnen: Sophie, gestorben 1039. Adelheid I, regiert 3 Jahre, also: 1039—1042; Beatrix regiert 17 Jahre, also: 1042—1059; Adelheid II regiert 33 Jahre, also: 1059—1092; Adelheid III regiert 9 Jahre, also: 1092—1101; Frederunde regiert 8 Jahre, also: 1101—1109; Agnes I regiert 15 Jahre, also: 1109—1124; Bertha I regiert 5 Jahre, also: 1124—1129; Luthgard regiert 21 Jahre, also: 1129—1150; Adelheid IV regiert 33 Jahre, also: 1150—1183; Adelheid V regiert 13 Jahre, also: 1183—1196; Mathilde I. — Bei der letzten Aebtissin, zu deren Lebenszeit er sein Reim-Chronikon über Gandersheim schrieb, gibt Everhard die Regierungsdauer nicht an. — Für die Richtigkeit der Angaben Everhard's spricht jedenfalls, dass er der Zeit, über welche er berichtet, ganz nahe stand. Dazu lässt sich auch ein innerer Grund anführen: Der Autor lässt, wie obige Aufzählung ergibt, die 10 Aebtissinnen von Sophie bis Mathilde 157 Jahre regieren; wenn man nun zum Jahre 1039, dem historisch feststehenden Todesjahre Sophiens, 157 Jahre hinzuzählt, so kommt man zum Jahre 1196, als Todesjahr Adelheid's V und das widerspricht den anderweitigen chronologischen Nachrichten nicht (der offgenannte Gelehrte

Harenberg [l. c. 722] sagt: Adelheidis V anno circiter 1195 decessit). Ob aber diese 157 Jahre nicht unrichtig auf genannte Aebtissinnen vertheilt sind (Luithgard starb nicht 1150, sondern 1151, Lüntzel l. c. II, 147, Adelheid IV 1184), ob nicht die Reihenfolge verkehrt angegeben, ob nicht eine Aebtissin bei der Aufzählung übersehen ist? Diese Fragen lassen sich nicht entschieden mit Nein beantworten. Denn, wie Bodo (Chronicon Clusinum bei Leibnitz l. c. II, 346 f) erzählt, war eine Aebtissin Adelheid im Jahre 1024 bei Gründung des Clusklosters thätig. Bodo setzt darum Adelheid III, die Tochter Heinrichs III, nach der Aebtissin Agnes. Hierin möchten wir ihm gegenüber der widersprechenden Angabe der Lamentatio, dass nach Beatrix 2 Aebtissinnen mit Namen Adelheid gefolgt seien, nicht beistimmen. Dadurch wird nun aber die Annahme nahegelegt, dass Everhard eine Aebtissin mit Namen Adelheid, die zwischen Agnes I und Bertha I regierte, ausgelassen habe. (Vgl. Harenberg l. c. 693 f). Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt nun auch die im Eingange dieser Note berührte Controverse wegen des Todesjahres der Aebtissin Adelheid I besondere Wichtigkeit. Nehmen wir mit Lüntzel (l. c. I, 319) das Jahr 1040 als Todesjahr der ersten Adelheid, so liesse sich zwischen Agnes und Bertha eine Lücke von 2 Jahren herstellen, so dass dann die einzuschaltende Aebtissin Adelheid von 1122—1124 regiert haben könnte.

²⁶⁾ Im Jahre 1063 war sie schon gestorben; denn in einer Urkunde Heinrich IV vom Jahre 1063 wird schon Adelheid als Gandersheim'sche Aebtissin genannt. Vgl. Harenberg l. c. 688 ff. Bodo weiss von Beatrix zu erzählen (Leibn. III, 720) *super rerum ecclesiae Gandesianae mala dispensatione ad Victorem papam tertium accusata, Romam perrexit; et aliquod ibidem dies morata, non solum summi Pontificis gratiam recuperavit, sed etiam munus benedictionis atque libertatis privilegium obtinuit.* Dazu ist zu bemerken: 1. Victor III regierte von 1086—1087, also zu einer Zeit, wo Beatrix nicht mehr unter den Lebenden weilte. Es müsste also corrigirt werden: Victor II (1054—1057). 2. Ein privilegium libertatis von einem Papst Victor fand sich im Klosterarchive, als dieses im Auftrage des Papstes Innocenz III durchsucht wurde, unter den vorhandenen Gnadenbriefen nicht. 3. Everhard berichtet, was hier von Beatrix erzählt wird, von Sophie: »Der gaf ok de Ponves Victor eine Handfestinghe up یره Vryheit.« Man kann daher mit Recht die Richtigkeit von Bodo's Nachricht in Zweifel ziehen.

²⁶⁾ Vgl. Harenberg l. c. 691.

²⁷⁾ l. c. III, 721.

²⁸⁾ Vgl. Harenberg l. c. 697 ff.

²⁹⁾ So berichtet Bodo (l. c. III, 721), aber auch nur von Hörensagen, »fuerunt« sagt er. — Leuckfeld (l. c. 233) lässt Agnes nur 9 Jahre regieren und im Jahre 1113 sterben; doch nennt er die Quelle, aus der diese Angaben genommen sind, nicht.

³⁰⁾ Vgl. Anm. 24.

³¹⁾ Vgl. Lüntzel l. c. I, 320.

³²⁾ l. c. III, 720 ff. Vgl. auch Leuckfeld l. c. 230 ff. und Harenberg l. c. 675 ff. — Es sei noch bemerkt, dass letzterer Gelehrte dem Bodo einen Irrthum nachweist Bischof Dudo von Paderborn, von dem Bodo berichtet, dass er Aebtissin Frederunde geweiht habe, lebte nicht im 12., sondern im 10. Jahrhundert, er starb 960. (l. c. 696.) Doch wenn auch der Name des Paderborn'schen Bischofs falsch angegeben ist, so ist die Nachricht doch insofern von Wichtigkeit, als aus derselben gefolgert werden kann, der weiheude Bischof sei nicht der Diöcesanbischof, sondern ein fremder gewesen.

³³⁾ Lüntzel l. c. I, 280 u. 282.

³⁴⁾ Lüntzel l. c. II, 147.

³⁵⁾ Mit einer gewissen Feierlichkeit berichtet darüber das Chronicon Hildeshemense (Leibnizii Script Rer. Brunvic. I, 747): *Praerogativam denique episcopalis officii, quam in Gandeshemensi ecclesia sui (sc. Bernardi) antecessores episcopi videlicet Hildeneshemenses habuerunt, toto vitae suae tempore quiete possedit. Nam dominam Luithgardam dominae Berthae abbatissae subrogatam*

goslariae in curia imperatoris Lotharii in ecclesia beatorum apostolorum Symonis et Judae, promissa sibi debita obedientia manu propria consecravit. Dazu bemerkt Harenberg (l. c. 705): At quare tacet Chronicon consecrationes praecedentium abbatissarum?

³⁶⁾ Vgl. die eingehende Erzählung des Clus-Mönches Bodo. Leibn. l. c. III. 722; auch Lüntzel l. c. II. 147, 153 u. 155.

³⁷⁾ Bodo l. c. III. 723.

³⁸⁾ Vgl. Lüntzel II. 147 f, wo Stellen aus Briefen beider mitgeteilt werden.

³⁹⁾ Chronic. Hildes. l. c.

⁴⁰⁾ Chronic. Hildes. l. c. 747 f.

⁴¹⁾ Harenberg l. c. 716.

⁴²⁾ Das Chronicon Hildesh. l. c. 749 schiebt deutlich zwischen Adelheid IV und Adelheid V eine Aebtissin Luithgard ein. Everhard, Bodo und die Stiftskataloge kennen diese indess nicht. Harenberg (l. c. 719) sucht die Nachricht des Chronic. Hildesh. also zu erklären: Si quid judico, Luithgarda Capellana, cujus ad annum 1188 fit mentio, ecclesiasticarum rerum templique curam est moderata Adelhaida absente, necdum in usum dignitatis suae intromissa.

⁴³⁾ Leuckfeld l. c. 407.

⁴⁴⁾ So berichtet Everhard in seinem Reim-Chronikon l. c. Während er von den nach Sophie lebenden Aebtissinnen nur trocken Namen und Regierungszeit vermerkt, feiert er Mathilde, zu deren Zeit er im Kloster Gandersheim lebte und dichtete, noch einmal in Versen. — Everhard's Reimchronik, verfasst 1216, aber nur noch in einer Handschrift zu Wolfenbüttel aus dem 15. Jahrhundert modernisirt vorhanden, wurde 1877 von Weiland neu edirt. Vgl. Lübber, Mittelniederdeutsche Grammatik, 141.

⁴⁵⁾ Vgl. Lüntzel l. c. I. 480 ff; u. 508 ff.

⁴⁶⁾ Harenberg l. c. 725 behauptet, Bischof Hartbert habe auch die weltlichen Güter des Klosters angegriffen und stützt sich auf Bodo's (l. c. III. 724) Bericht: »Heribertus maxima vi proprietatem in ecclesia Gandesiana et monasteriis adjacentibus sibi usurpare laborans plurimas tribulationes abbatissae subministravit.« Doch sind diese Worte zu allgemein, um mit Gewissheit daraus zu folgern, Hartbert habe unrechtmässiger Weise das Klostervermögen angegriffen und für sein Eigenthum erklärt. Es heisst, »er habe Eigenthumsrecht zu beanspruchen gesucht in der Gandersheimer Kirche und den umliegenden Klöstern« — aber das Object, worauf er Ansprüche erhob, ist nicht genannt. Ob und in wie weit also seine Forderungen ungerecht waren, kann aus dieser Stelle wohl nicht mit Sicherheit gefolgert werden, da der Inhalt seiner Forderungen nicht einmal klar daraus hervorgeht. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass Gandersheim erst durch Innocenz exemt wurde, und dass Hartbert im vollen Rechte war, wenn er sich als den geistlichen Oberherrn der Aebtissin und des Stiftes betrachtete und darnach auch handelte. Darum thut Hurter in seinem Werke »Geschichte Papst Innocenz des Dritten« III. 281 unserm Bischof Unrecht, wenn er schreibt: »Man findet solche Prälaten, welche durch ihr Ansehen gerne Rechte auf untergeordnete geistliche Stiftungen geltend gemacht hätten; doch musste es häufig bei dem Versuch bleiben, weil jede Beschwerde dieser Art in Rom Gehör und kräftiges Entgegenwirken fand . . . Als Beispiel mag der Versuch dienen, wodurch Bischof Herbert von Hildesheim Güter des freien Stiftes Gandersheim an das seinige zu bringen trachtete und die Aebtissin nöthigen wollte, ihm, als ihrem geistlichen Oberherrn, sich zu unterwerfen.«

⁴⁷⁾ So erzählt der Papst selbst in seiner Bulle vom 2. Mai 1206, die sich abgedruckt findet bei Leuckfeld l. c. 781 bei Harenberg l. c. 106.

⁴⁸⁾ Die beiden Canoniker, einer vom Dome, der andere vom hl. Kreuz, hatten dazu jedoch keinen Auftrag, wurden sie vom Papste zu 90 Mark Schadenersatz (nomine expensarum) und 16 Mark Strafe verurtheilt (weil sie eigenmächtig, ohne Auftrag einen Process angestrengt hatten). Der Schadenersatz war der Aebtissin von Gandersheim zu leisten. Drei Geistliche der Halberstädter Diocese wurden

beauftragt das Geld einzutreiben, durch die Bulle vom 17. Juni 1206. Leuckfeld l. c. 82; Harenberg l. c. 742. — Der Canoniker vom Dome schob trotz der über ihn verhängten Excommunication die Zahlung seiner 45 Mark Schadenersatz Jahre lang hinaus; Innocenz sah sich so genöthigt, im Jahre 1210 nochmals eine Executionsbulle zu erlassen. Leuckfeld l. c. 88; Harenberg l. c. 748.

⁴⁹⁾ Der Bestätigungsbrief der Gandersheim'schen Privilegien wurde ausgestellt am 2. Mai 1206 und findet sich abgedruckt bei Leuckfeld l. c. 78, bei Harenberg l. c. 106. Die Bulle Johannes XIII ist ganz, die Agapet's II in ihren Haupttheilen darin aufgenommen. Auch constatirt der Papst, dass Gandersheim im päpstlichen Zinsbuche unter die freien und exempten Klöster eingetragen sei und jährlich zwei weisse Stolen zinsen müsse. — Aus dieser Verabreichung eines jährlichen Zinses an den apostolischen Stuhl — das sei hier noch bemerkt — folgt indess noch keineswegs die Exemption des Klosters von der Gewalt des Diöcesanbischofs; so hat schon Alexander III bestimmt. Es ist immer ein ausdrückliches Privilegium erforderlich. Vgl. Artikel »Exemption« im Freiburger Kirchen-Lexikon. — Am 22. Juni 1206 stellte dann Papst Innocenz nochmals in einer Bulle die Güter des Klosters Gandersheim, seine geistlichen und weltlichen Privilegien zusammen. Dieser grosse Bestätigungsbrief findet sich abgedruckt bei Harenberg l. c. 738 ff; Leibniz l. c. III. 725.

⁵⁰⁾ Leuckfeld l. c. 429 ff; Harenberg l. c. 743 f. Diese Bulle ist in das Corpus Juris Canonici aufgenommen worden und steht in den Decretalen Gregor IX, Lib. II. tit. XXX. num. 4. Leuckfeld sagt, unsere Bulle sei »in Corpore Juris« sehr falsch und unvollkommen allegiret« und Harenberg: »editores et interpretes miros ibi admiserunt errores.« — Die Unrichtigkeit in der Edition des Corpus Juris ist folgende: Gleich im Eingange ecclesiae Gordeven. al. Guidion. al. Gardenovens. al. Gerundus, muss heissen ecclesiae de Gandersem. Der Curiosität halber sei noch mitgetheilt, was ein Erklärer zu obigem Gardenen. bemerkt: Gandesen, inclusa prope gandersen, Ordinis sancti Benedicti, Hildenesiensis diocesis, sive Hildesimensis in Bavaria. Vgl. Harenberg l. c. 743. Im Uebrigen ist die Bulle Innocenz III von dem Verfasser der Decretalen umgearbeitet. Sie sollte als Beleg dienen für den Rechtssatz: »Invocatio privilegii non inducit confirmationem juris in eo contenti.« Alles, was darum für diesen Zweck entbehrlich schien, ist weggelassen; viele eingehendere Auseinandersetzungen fehlen; die Sprache ist knapper und einfacher, ohne dass aber das Verständniss erschwert oder der Gedanke des Originals ungenau oder gar unrichtig wiedergegeben wurde. Auch erscheint hier als Adressat nur der Dekan in Paderborn. — Es ist daher der oben angeführte Vorwurf Leuckfeld's und Harenberg's von der »falschen« Wiedergabe der Bulle in den Decretalen eben so ungerecht als thöricht.

⁵¹⁾ Dengele, Witmar, Wewerlingen u. Sutthrum. Die Urkunde bei Harenberg l. c. 743.

⁵²⁾ Die Bulle bei Harenberg l. c. 742.

⁵³⁾ Zu einer praescriptio extinctiva gegenüber der römischen Kirche ist bekanntlich ein Zeitraum von 100 Jahren erforderlich. Vgl. Aichner Compend. Juris eccles. 747.

⁵⁴⁾ Vgl. die Bulle vom 3. Mai 1208 bei Leuckfeld l. c. 432 ff.; Harenberg l. c. 745.

⁵⁵⁾ Die Bulle bei Harenberg l. c. 747.

⁵⁶⁾ Die Bulle ebenfalls bei Harenberg l. c.

⁵⁷⁾ Die Bulle an die Waldenberger und die Ministerialen bei Harenberg l. c. 748; die Bulle an Pfalzgraf Heinrich bei Harenberg l. c. 202; bei Leuckfeld l. c. 307.

⁵⁸⁾ Beide Bullen bei Harenberg l. c. 751 und 752.

